



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

- Regierungen – Postfach
- Regierungen – SGL 14
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag
- Koordinationsstelle iMVS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V5/6744.01-1/3

DATUM
04.04.2017

Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Hinweise zu § 1a AsylbLG

1. Anwendbarkeit des § 1a AsylbLG

Im Rahmen des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. 2016 I Nr. 39, S. 1939), das am 6. August 2016 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geändert. Erneut ist § 1a AsylbLG erweitert worden. Damit hat der Bundesgesetzgeber die Anwendbarkeit des § 1a AsylbLG erneut bestätigt.

Die Neuregelungen finden sich in **§ 1a Abs. 4 S. 2** und **§ 1a Abs. 5 AsylbLG**.

Durch diese Neuregelungen ist sowohl der tatbestandliche als auch der persönliche Anwendungsbereich des § 1a AsylbLG **erweitert** worden, insbesondere, was den **Personenkreis der Asylbewerber im laufenden Verfahren** und den **Personenkreis der Folge- und Zweit Antragsteller** angeht.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Zudem wurde in **§ 11 AsylbLG** die **sofortige Vollziehbarkeit von Leistungsaufhebungen und -einschränkungen** eingeführt.

Dies macht eine Anpassung der Vollzugshinweise vom 29.11.2015 erforderlich.

2. Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG

Der Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG **ist** im Fall des § 1a AsylbLG eingeschränkt, wenn einerseits der persönliche Anwendungsbereich eröffnet und zugleich der entsprechende Tatbestand (§ 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 AsylbLG) durch den betreffenden Leistungsberechtigten erfüllt. Sowohl das „ob“ der Kürzung als auch deren Umfang stehen dann nicht im Ermessen der Leistungsbehörde, sondern sind zwingende gesetzliche Folge.

2.1 Personenkreis

§ 1a AsylbLG ist **anwendbar** bei Leistungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG, die

- a) eine **Duldung nach § 60a AufenthG** besitzen und daher nach § 1 Abs. 1 Ziffer 4 AsylbLG leistungsberechtigt sind.
- b) **vollziehbar ausreisepflichtig** sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (§ 1 Abs. 1 Ziffer 5 AsylbLG).
- c) Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder der unter den Spiegelstrichen 1 und 2 genannten Leistungsberechtigten (§ 1 Abs. 1 Ziffer 6 AsylbLG), sofern sie einen der Missbrauchstatbestände des § 1a AsylbLG grundsätzlich in ihrer Person **selbst verwirklichen**. Die leistungsmisbräuchliche Einreiseabsicht ihrer gesetzlichen Vertreter ist den Minderjährigen seit der Gesetzesänderung zum 1.3.2015 infolge der Rechtsprechung des BVerfG **nicht mehr zuzurechnen**. Ebenso ist den minderjährigen Leistungsberechtigten die Verhinderung des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen grundsätzlich **nicht mehr zuzurechnen**.
- d) **in Fällen des Abs. 4 S. 1, des Abs. 4 S. 2 und des Abs. 5 auf Asylbewerber** (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 AsylbLG) im laufenden Verfahren.

- e) in Fällen des **Abs. 5** auf **Folge- und Zweitantragsteller** (§ 1 Abs. 1 Ziffer 7 AsylbLG).

Grundsätzlich **nicht** anwendbar ist § 1a Abs. 1 AsylbLG bei:

- Personen, die über das **Flughafenverfahren** einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 AsylbLG),
- **Ausländern, die wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 23 Abs. 1 oder 24 AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 AufenthG (sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt) besitzen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 AsylbLG).

2.2 Missbrauchstatbestand des § 1a Abs. 1 AsylbLG

2.2.1 Tatbestand

Diese Leistungseinschränkung ist, wie bisher auch, bei den Personen anwendbar, die unter 2.1. a) - c) aufgezählt sind, wenn sie „*sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten...*“

Leistungsmissbräuchliche Einreise:

Die Leistungen nach dem AsylbLG **sind** gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG **einzu-schränken**, wenn das Motiv für die Einreise nach Deutschland, Leistungen nach dem AsylbLG erlangen zu wollen, von prägender Bedeutung gewesen ist. Nicht erforderlich ist, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der einzige Beweggrund für die Einreise gewesen ist. Maßgebend ist die Motivationslage in der Person des Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt der Einreise. Es ist bei der Bewertung auf die gesamten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Indizien können u.a. sein:

- Einreise über sicheren Drittstaat
- Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet
- Angestrebte Erwerbstätigkeit ohne begründete Erfolgsaussicht
- Antrag auf Duldungserteilung kurz nach Ablauf eines Besuchervisums
- Einreise zu Personen, die bereits Leistungen nach dem AsylbLG beziehen
- Zweifel an der Identität

- Feststellung des Beweggrundes im BAMF-Bescheid

Die Erfüllung des Missbrauchstatbestands ist auf Grundlage einer umfassenden Einzelfallprüfung zu beurteilen. Die zuständige Behörde hat daher ggf. unter Einbindung der Ausländerbehörde den Sachverhalt zu ermitteln und sämtliche Erklärungen des Leistungsberechtigten in die Prüfung einzubeziehen. Die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten bemessen sich nach § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 60 ff. SGB I.

Die Darlegungspflicht und die materielle Beweislast trägt die für die Durchführung des AsylbLG zuständige Behörde. Eine Umkehr der Beweislast tritt jedoch ein, wenn der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 60 ff. SGB I nicht oder nicht ausreichend nachkommt und damit die Klärung seiner Motivlage erschwert oder unmöglich macht.

Im Bundesgebiet geborene Kinder der dem § 1a AsylbLG unterfallenden Leistungsberechtigten fallen nicht unter den Anwendungsbereich des § 1a Abs. 1 AsylbLG (vgl. Wortlaut: „...begeben haben,...“).

2.2.2 Rechtsfolge: Gekürzter Leistungsumfang

Die **Anspruchseinschränkung** ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 AsylbLG gesetzlich **zwingend**. **Weder** das **„Ob“ der Leistungskürzung** (dem Grunde nach) **noch Höhe und Umfang der jeweils vorzunehmenden Leistungskürzung** stehen **im Ermessen** der Leistungsbehörde. Die Leistungen sind auf das **im Einzelfall unabweisbar Gebotene** zu beschränken. Der Leistungsbehörde kommt insoweit ein **Beurteilungsspielraum** zu, der der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Leistungsbehörde hat in jedem Einzelfall **unter umfassender Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände** zu beurteilen, welche Leistungen nach den konkreten Umständen unabweisbar geboten sind.

Die Leistungsbehörde hat zu prüfen,

- ob die jeweilige Leistung überhaupt der Einschränkung zugänglich ist,
- ob diese Leistungen unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände einzuschränken ist und

- in welchem Umfang eine Einschränkung zu erfolgen hat.

Welche Leistungen der **Gesetzgeber** selbst für unabweisbar geboten hält, ist aus dem Gesetzestext des § 1a Abs. 1 und der Gesetzesbegründung **nicht ersichtlich**. Die **Rechtsprechung** hat den Begriff der „**unabweisbar gebotenen Leistungen**“ in richterlicher Rechtsauslegung/-fortbildung aber **konkretisiert**. So soll **beispielsweise** „die Kürzung der Leistungen um einen **Betrag von ca. 20 - 30%** der jeweiligen Regelbedarfsstufe die Grenze des unabweisbar Gebotenen nicht unterschreiten.

Ergänzend kann hinsichtlich der Untergrenze des Kürzungsumfangs in Abs. 1 des § 1a AsylbLG eine Orientierung an der Wertung des Gesetzgebers am Leistungsumfang von Abs. 2 Satz 2 (hierzu unten 2.3.3) erfolgen. Dieser Leistungsumfang dürfte in Abs. 1 die Untergrenze darstellen, auch wenn der verbleibende Umfang aus systematischen und Wortlautgründen nicht zwingend gleichzusetzen ist. Demnach kann für Abs. 1 davon ausgegangen werden, dass der **notwendige Bedarf** an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege regelmäßig zu verbleiben hat, wohingegen der sonstige notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG und der notwendige **persönliche Bedarf** nach § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG einer Kürzung grundsätzlich zugänglich ist. Allerdings ist zu prüfen, ob im Einzelfall die Gewährung einzelner Bedarfsbestandteile erforderlich ist.

Der Abzug ist bei den Grundleistungen vorzunehmen. §§ 4, 6 AsylbLG sind in Fällen des Abs. 1 keiner Einschränkung zugänglich.

2.3 Missbrauchstatbestand des § 1a Abs. 2 AsylbLG

2.3.1 Personenkreis

§ 1a Abs. 2 AsylbLG sieht, wie bisher, eine **Leistungseinschränkung** für vollziehbar Ausreisepflichtige vor, deren **Ausreisetermin feststeht und deren Ausreisemöglichkeit abstrakt gegeben war**, die aber nicht wahrgenommen wurde. Die Leistungseinschränkung gilt ausschließlich für vollziehbar Ausreisepflichtige gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (siehe 2.1 lit. b). Keine Anwendung findet diese Vorschrift auf Geduldete oder Familienangehörige.

2.3.2 Tatbestand

Diese Leistungskürzung tritt ein, wenn vollziehbar Ausreisepflichtige, für die ein Bleiberecht nicht in Betracht kommt, nicht ausgereist sind, obwohl ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit bestanden haben. Dies ist der Fall, wenn eine Ausreisefrist (z.B. nach § 36 Abs. 1 AsylG) abgelaufen und eine (freiwillige) Ausreise bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgt ist. In diesem Fall stehen durch die Ausreisefrist der Ausreisetermin sowie die grundsätzliche Ausreisemöglichkeit fest. Die Leistungskürzung ist keinesfalls beschränkt auf Fälle, in denen eine konkret geplante und terminierte Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte. Vielmehr sind Fristablauf und abstrakte Ausreisemöglichkeit ausreichend.

Ausgeschlossen ist diese Leistungseinschränkung aber dann, wenn im Einzelfall individuelle Gründe einer Ausreise entgegenstehen. Diese individuellen Gründe müssen vom Leistungsberechtigten vorgetragen werden, sofern sie nicht offenkundig sind. Zudem darf der Leistungsberechtigte die Gründe, aus denen die Ausreise nicht durchgeführt werden kann, nicht zu vertreten haben.

Das Vertretenmüssen wird dabei grundsätzlich vermutet. Der Leistungsberechtigte trägt daher die Darlegungslast. Leistungsberechtigte haben ihre Ausreiseverhinderung dann nicht zu vertreten, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Ausreise bzw. die aufenthaltsbeendende Maßnahme ausgeschlossen war. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- **Reiseunfähigkeit**
- **faktisch nicht bestehende Reisemöglichkeit**
- **entgegenstehende Beschlüsse der IMK oder Erlasse des StMI**

Ist die Ausreise unterblieben, weil Rückkehrfördermittel noch nicht gewährt worden sind, hat der Leistungsberechtigte die noch nicht erfolgte Ausreise nur dann zu vertreten, wenn der Antrag auf Rückkehrfördermittel erst nach Ablauf der Ausreisefrist gestellt worden ist.

2.3.3 Rechtsfolge

Der Umfang der Leistungseinschränkung bei tatsächlich nicht erfolgter Ausreise ist regelmäßig weitergehend als die Beschränkung auf das unabweisbar Gebotene (Abs. 1). Der Umfang der Einschränkung, welche bei Vorliegen des Tatbestandes gesetzlich eintritt, ergibt sich aus dem Gesetz.

Diese Personen erhalten **ab dem auf den Ausreisetermin** (Ablauf der Ausreisefrist) folgenden Tag lediglich **die Leistungen Unterkunft einschließlich Heizung, Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege, mithin Leistungen aus den Abt. 1, 4 und 6 sowie die Leistungen aus Abt. 12, die den Bedarf an Körperpflege (Hygienebedarf) decken**. Zudem sind die Leistungen nach § 4 AsylbLG von der Kürzung ausgenommen.

Die weiteren Abteilungen des physischen Existenzminimums, insbesondere Schuhe und Kleidung sowie die Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sollen nur dann gewährt werden, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn keine warme Kleidung für den Winter vorhanden ist.

Im Rahmen dieser Leistungskürzung entfallen die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, das sog. Taschengeld. Ein solches kann auch nicht im Einzelfall gewährt werden. Eine entsprechende Ausnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die verbleibenden Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums sollen als **Sachleistungen** gewährt werden (§ 1a Abs. 2 Satz 4 AsylbLG).

2.4 Missbrauchstatbestand des § 1a Abs. 3 AsylbLG

§ 1a Abs. 3 AsylbLG sieht, wie bisher, eine Leistungseinschränkung für Leistungsberechtigte vor, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen **aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen** nicht vollzogen werden können.

2.4.1 Personenkreis

Diese Leistungseinschränkung kommt bei der Gruppe der Geduldeten (siehe 2.1 lit. a) sowie bei den vollziehbar Ausreisepflichtigen (siehe 2.1. lit. b) in Betracht. Bei Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG (siehe 2.1. lit. c) gilt auf der Rechtsfolgenseite § 1a Abs. 1 AsylbLG entsprechend (§ 1a Abs. 3 Satz 3 AsylbLG).

2.4.2 Tatbestand

Dem Vollzug von der zuständigen Ausländerbehörde beabsichtigter oder bereits eingeleiteter aufenthaltsbeendender Maßnahmen müssen Handlungen oder Unterlassungen entgegenstehen, die kausal für die Nichtbeendigung des Aufenthalts geworden sind und die in den Leistungszeitraum hinein fortwirken. Es muss sich um ein in den Verantwortungsbereich des **Ausländers fallendes vorwerfbares Verhalten** handeln, das **adäquat-kausal** die **Ursache** für die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme gesetzt hat. Liegen - ggf. neben den von dem Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen - noch andere tatsächliche oder rechtliche Gründe vor, die dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstehen, findet § 1a Abs. 3 AsylbLG für den Zeitraum des Vorliegens der anderen Gründe keine Anwendung. Zu den aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gehören die Abschiebung und die Zurückschiebung, **nicht jedoch die freiwillige Ausreise**, die Zurückweisung und die Einreiseverweigerung. Für das Vertretenmüssen i.S.d. § 1a Abs. 3 AsylbLG kommt es nicht auf das zivilrechtliche Vertretenmüssen an.

Als zu vertretende **Gründe** kommen insbesondere in Betracht:

- **Unterdrückung oder Vernichtung** des Passes bzw. Passersatzpapiers sowie sonstiger Unterlagen, die zur Feststellung der Identität, Herkunft, Nationalität oder Staatsangehörigkeit erforderlich sind;
- **fehlende Mitwirkung bei der Beschaffung erforderlicher Heimreisedokumente bzw. Verlust oder Vernichtung von Ausweisdokumenten**, insbesondere, wenn der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten (vgl. § 82 AufenthG) nicht nachkommt;

- **Verschleierung** der Identität, Herkunft, oder Staatsangehörigkeit;
- **Vereitelung der Abschiebung durch Widerstandshandlungen.**

Die Leistungseinschränkung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsberechtigten unverschuldet an der Ausreise gehindert waren. Dies ist dann der Fall, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Ausreise bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgeschlossen sind. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- **Reiseunfähigkeit**
- **faktisch nicht bestehende Reisemöglichkeit**
- **entgegenstehende Beschlüsse der IMK oder Erlasse des StMI**

Die Erfüllung des Missbrauchstatbestands ist durch die Leistungsbehörde zu beurteilen. **Die Ausländerbehörde teilt dazu im Rahmen des § 90 Abs. 3 AufenthG der Leistungsbehörde die ihr vorliegenden Erkenntnisse mit. Dieser Mitteilung kommt wesentliche Indizwirkung zu.** Die Darlegungspflicht und die materielle Beweislast trägt grundsätzlich die für die Durchführung des AsylbLG zuständige Behörde. Eine Umkehr der Beweislast tritt jedoch ein, wenn der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 60 ff. SGB I nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

2.4.3 Rechtsfolge

Der Umfang dieser Leistungseinschränkung bei selbst verschuldeten Ausreisehindernissen entspricht dem bei nicht erfolgter Ausreise.

Diese Personen erhalten ab dem Tag, der auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung folgt, bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise bzw. der Durchführung der Abschiebung grundsätzlich **nur die Leistungen Unterkunft einschließlich Heizung, Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege, somit Leistungen aus den Abt. 1, 4 und 6 sowie die Leistungen aus Abt. 12, die den Bedarf an Körperpflege (Hygienebedarf) decken.** In-soweit wird auf die Ausführungen unter 2.3.3 verwiesen.

Für Familienangehörige (im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG) der von § 1a Abs. 3 AsylbLG erfassten Geduldeten und vollziehbar Ausreisepflichtigen gilt hingegen § 1a Abs. 1 AsylbLG entsprechend (§ 1a Abs. 3 S. 3 AsylbLG). Diese erhalten Leis-

tungen nur die Leistungen, die nach den konkreten Umständen unabweisbar geboten sind. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.2 verwiesen.

2.5 Missbrauchstatbestand des § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG

Eine weitere Leistungseinschränkung gilt für Leistungsberechtigte, deren Umsiedlung in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung (Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013, ABl. L 180, S. 31) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat vorgesehen ist.

2.5.1 Diese Leistungskürzung gilt für die vollziehbar Ausreisepflichtigen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (siehe 2.1. lit. b).

Zudem gilt diese Leistungseinschränkung vor allem auch für alle Asylbewerber **mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG**.

2.5.2 Die Regelung in Absatz 4 S. 1 gewährleistet, dass Leistungsberechtigte, deren Umsiedlung in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Dublin III-Verordnung in einen **anderen Mitgliedstaat der EU zugestimmt** wurde, ebenfalls eine Leistungskürzung erhalten. Solche Umsiedlungen erfolgen aktuell auf der Grundlage von Beschlüssen des Rates der Europäischen Union zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland [Ratsbeschlüsse 2015/1523 vom 14.09.2015 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146) und 2015/1601 vom 22.09.2015 (ABl. L 248 vom 24.09.2015, S. 80)]. Auch die Drittstaaten Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein haben angekündigt, sich mit gesonderten Vereinbarungen freiwillig an den Umsiedlungen nach dem Ratsbeschluss 2015/1601 beteiligen zu wollen.

Wenn daher von der Ausländerbehörde mitgeteilt wird, dass für einen Leistungsberechtigten aufgrund einer Verteilentscheidung ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat (z.B. die Schweiz) zuständig ist, erhalten die Leistungsberechtigten ab dem Zeitpunkt dieser Einigung bis zur ihrer tatsächlichen Umsiedlung ebenfalls **nur noch die Leistungen Unterkunft, einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege**. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.3.3 verwiesen.

2.6 Missbrauchstatbestand des § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG

In § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG wurden mit dem Integrationsgesetz neu aufgenommen Leistungsbeschränkungen für Leistungsberechtigte, denen bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder am Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, welcher/welches fortbesteht.

2.6.1 Auch diese Leistungskürzung gilt für die vollziehbar Ausreisepflichtigen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG (siehe 2.1.1. lit. b) sowie alle **Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG**.

2.6.2 Die Neuregelung in Absatz 4 S. 2 vervollständigt die Regelung des Absatzes 4 S. 1 (Leistungseinschränkung bei Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder an dem sogenannten Dublin-Verfahren teilnehmendem Drittstaates im Rahmen des Umverteilungsverfahrens) um die Fälle des **bereits gewährten internationalen Schutzes oder Aufenthaltsrechts aus einem anderen Grund** durch einen anderen EU-Mitgliedstaat oder am Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaat.

Teilt die Ausländerbehörde mit, dass für einen Leistungsberechtigten durch einen anderen EU-Mitgliedstaat oder am Dublin-Verfahren teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, welcher/welches fortbesteht, erhält dieser ebenfalls **nur noch die Leistungen Unterkunft, einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege**. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3 verwiesen

2.7 Missbrauchstatbestand des § 1a Abs. 5 AsylbLG

Die Neuregelung in § 1a Abs. 5 AsylbLG sieht für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG Leistungskürzungen vor bei der **Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten im Asylverfahren**.

2.7.1 Personenkreis

Der persönliche Anwendungsbereich dieser Leistungsbeschränkung erstreckt sich auf **Asylbewerber** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) sowie **Folge- und Zweitantragsteller** (§ 1 Abs. 1 Nr. 7).

2.7.2 Tatbestand

Die Leistungsbeschränkung setzt das zu vertretende **Unterlassen mindestens einer der in § 1a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitwirkungspflichten im Asylverfahren** voraus. Diese betreffen die Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG (Nichtvorlage des Passes), die Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG (Nichtvorlage von Urkunden oder sonstigen Unterlagen, die der Klärung der Identität der oder des Leistungsberechtigten dienen), die Nichtwahrnehmung des Termins zur förmlichen Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Weigerung, Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit zu machen (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG).

Die Erfüllung des Missbrauchstatbestands ist durch die Leistungsbehörde zu beurteilen.

Da es sich bei der Verletzung der genannten Mitwirkungspflichten um im **Asylverfahren** zu prüfende Pflichtverletzungen handelt, übermittelt – abweichend von dem sonstigen Verwaltungsverfahren (hierzu 2.8) – das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** den Leistungsbehörden nach **§ 8 Absatz 2a AsylG substantiierte Informationen und Belege über die Verletzung der Mitwirkungspflichten**. In der Verfahrensabsprache des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und dem Freistaat Bayern vom 25. Oktober 2016 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bekräftigt, die Kreisverwaltungsbehörden umgehend über Verstöße gegen Mitwirkungspflichten zu informieren. **Dieser Mitteilung kommt wesentliche Indizwirkung zu.**

Nicht ausreichend, um die Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten zu begründen, ist laut Gesetzesbegründung die Tatsache, dass im konkreten Fall auf einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung das Feld angekreuzt ist: „Die Angaben zur Person beruhen auf den eigenen Angaben des Inhabers. Ein Identifikationsnachweis durch Originaldokumente wurde nicht erbracht“.

Eine Leistungseinschränkung ist **ausgeschlossen**, wenn die Leistungsberechtigten die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins **nicht zu vertreten** haben oder ihnen die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins **aus wichtigen Gründen nicht möglich** war.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn aus tatsächlichen Gründen, zum Beispiel aufgrund schwerer Erkrankung, eine Mitwirkung nicht möglich ist.

2.7.3 Rechtsfolge

Bei dem Unterlassen der genannten Mitwirkungshandlungen liegen unter leistungrechtlichen Gesichtspunkten besonders gravierende Pflichtverletzungen im Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor, die im Regelfall dazu führen, dass ein Leistungsberechtigter seinen Aufenthalt im Bundesgebiet rechtswidrig verlängert hat und dadurch auch länger im Leistungsbezug steht. Auch bei diesem Verhalten sind nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft, einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege nach § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG zu gewähren. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.3.3 verwiesen.

Die Leistungseinschränkung **endet**, sobald die Mitwirkungshandlung nachgeholt wird.

2.8 Verwaltungsverfahren

Die **Ausländerbehörde** ist auf Grund des § 90 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, der Leistungsbehörde die Umstände, die Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG sind, mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise zu übermitteln. Die Ausländerbehörden werden durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über ihre Mitteilungspflicht erneut unterrichtet.

Auch die **Leistungsbehörde** ist bei Vorliegen von Verdachtsmomenten – **mindestens aber einmal monatlich** - verpflichtet, bei der Ausländerbehörde nachzufragen, ob Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Leistungseinschränkung führen.

Die **Leistungsbehörde** hat im Rahmen der konkreten Einzelfallprüfung die nachfolgenden Punkte besonders zu berücksichtigen:

- Der **Leistungsberechtigte** ist vor Erlass des Bescheides **anzuhören** und ggf. über die Folgen einer unterbliebenen Mitwirkungshandlung zu beleh-

ren. Der Bescheid ist **schriftlich** unter Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Leistungseinschränkung zu begründen.

- Bei Leistungsberechtigten, die den Tatbestand des § 1a AsylbLG erfüllen, ist eine **besonders sorgfältige Bedarfsprüfung** durchzuführen, die auf alle Umstände des konkreten Einzelfalls abstellt.
- Der **Bewilligungszeitraum** ist auf die dem Leistungsberechtigten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde gesetzten asyl- oder ausländerrechtlichen Fristen (z.B. Ausreisefristen nach §§ 36 Abs. 1, 38, 50 Abs. 2 AufenthG und Gültigkeitsdauer einer Duldung nach § 60a AufenthG) abzustimmen. § 14 AsylbLG bleibt unberührt (siehe hierzu 2.10.)
- Der Bewilligungszeitraum kann aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kürzer als im Regelfall bemessen werden.

Sofern ausnahmsweise Geldleistungen oder Leistungen in Geldeswert gewährt werden, können die Auszahlungen auch in kürzeren Abständen vorgenommen werden.

2.9 Sofortige Vollziehbarkeit

Der mit dem Integrationsgesetz in **§ 11 AsylbLG** neu eingefügte **Absatz 4** bestimmt die **sofortige Vollziehbarkeit** von Verwaltungsakten, die Leistungsbewilligungen nach dem AsylbLG aufheben, zurücknehmen oder widerrufen bzw. die Leistung ganz oder teilweise nach § 1a oder § 11 Abs. 3a entziehen.

Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte, die Leistungen gemäß § 1a AsylbLG einschränken, entfalten demnach keine aufschiebende Wirkung.

2.10 Dauer der Anspruchseinschränkung

Die Anspruchseinschränkung ist auf längstens 6 Monate zu befristen (s. § 14 AsylbLG). Im Anschluss ist das Bestehen der Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung erneut zu überprüfen.

Bestehen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anspruchseinschränkung fort, ist die Anspruchseinschränkung fortzusetzen.

3. **Monitoring**

Die Leistungsbehörden werden gebeten, über die Anzahl der Leistungskürzungsfälle nach § 1a AsylbLG am Ende eines Monats (Stichtag) zum spätestens 10. des jeweiligen Folgemonats zu berichten. Hierzu bitten wir, die in der Anlage beigefügte Excel-Tabelle jeweils vollständig auszufüllen und an das Postfach AsylbLG@stmas.bayern.de zu senden. Hinweise dazu, welche Angaben in der Excel-Tabelle aufzunehmen sind, können den in der Anlage beigefügten Ausfüllhinweisen entnommen werden. Eine beispielhaft ausgefüllte Excel-Tabelle ist in der Anlage ebenfalls beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Simone Kohn
Leitende Ministerialrätin